

Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Berlin

Erarbeitet von Sarah Klemm

I. VEREINTE NATIONEN UND EUROPÄISCHE UNION

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN nahm sich des Themas jedoch wiederholt an. Er verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine neue Resolution, mit der ein_e Expert_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”

Grundrechtecharta der Europäischen Union:

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

II. BUNDESEBENE

Grundgesetz:

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie beziehen sich darauf, über welche Kompetenzen Schüler_innen mit dem Abschluss verfügen sollen. Bildungsstandards legen also eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), für den Mittleren Schulabschluss außerdem für die Fächer Biologie, Chemie und Physik.

Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:

Der Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur): „Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

III. LAND BERLIN

Verfassung von Berlin:

Art. 10 (2): „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Kindertagesförderungsgesetz:

KitaFög § 1 (3): „Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, [...] das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind.“

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:

AG KJHG § 3 (3): „Jugendhilfe hat der Ausgrenzung und Randständigkeit entgegenzuwirken und dabei Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Dies gilt auch für den Umgang mit Menschen unterschiedlicher sexueller Identität.“

AG KJHG § 6 (3): „Die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Jugendarbeit ist zugleich ein eigenständiger Teil des Berliner Bildungswesens und soll dazu beitragen,

1. gesellschaftliche und persönliche Auseinandersetzungen mit friedlichen Mitteln zu führen,
2. das Verhältnis des Menschen zur Natur und seine Stellung in der Natur zu verstehen,
3. Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu fördern und
4. überkommene Geschlechtsrollen infrage zu stellen und die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern sowie
5. Offenheit und Akzeptanz gegenüber der Lebensweise aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität auszubilden und zu fördern.“

Berliner Schulgesetz:

SchulG § 1: „Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln.“

SchulG § 2 (1): „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.“

Allgemeine Hinweise zu den Rahmenplänen für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule – A V 27: Sexualerziehung:

Ziele und Rahmenbedingungen schulischer Sexualerziehung:

„Der Sexualerziehung liegt ein umfassender, ganzheitlich-personaler Begriff menschlicher Sexualität zugrunde. Sexualität ist eine Lebenskraft, die in allen Phasen menschlichen Lebens in körperlicher, geistig-seelischer und sozialer Hinsicht wirksam wird. Sie dient nicht nur der Weitergabe neuen Lebens, sondern ist eine Quelle von Lebensfreude und trägt zur Identitätsbildung bei. In der sozialen Beziehung zu anderen Menschen ermöglicht sie Erfahrungen von Nähe, Vertrauen, Geborgenheit, Lust, Zärtlichkeit und Liebe“ (S. 2).

Sexualerziehung ist zunächst Aufklärung, sie fördert Selbstbestimmung und Lebenskompetenz, und wirkt der Gefahr körperlicher und seelischer Schädigung entgegen.

Dem Sexualverhalten aller Menschen soll Respekt und Toleranz entgegengebracht werden.

Die vielfältigen Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen sollen thematisiert werden ohne sie einer moralischen Wertung zu unterziehen, sie sind als gleichwertige Möglichkeiten für die Lebensplanung der Schüler_innen zu behandeln.

Aspekte schulischer Sexualerziehung:

Sprache in der Sexualerziehung soll deutlich, lebensnah, sexualfreundlich und nicht diskriminierend sein.

Sexualerziehung dient auch der Reflektion erlernter oder zugewiesener **Geschlechterrollen** – dazu kann zeitweiliger Unterricht in geschlechtshomogenen Gruppen vorteilhaft sein.

Sexualerziehung dient der **Förderung von Offenheit und Respekt vor dem Leben und der Lebensweise aller Menschen**, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung:

„Hetero-, Bi- und Homosexualität sind Ausdrucksformen des menschlichen Empfindens und der sexuellen Identität, die, ohne Unterschiede im Wert, zur Persönlichkeit des betreffenden Menschen gehören. [...] Für ihre sexuelle Entwicklung brauchen Kinder und Jugendliche ein Klima, das die Vielfalt sexueller Möglichkeiten achtet. Vorurteilsfreie Information kann junge Lesben, Schwule und Bisexuelle in ihrer Identitätsentwicklung fördern. Gerade in der Zeit, in der die Heranwachsenden sich über ihre gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung klar werden und dies auch nach außen deutlich machen (Coming-out) benötigen sie ein akzeptierendes Umfeld, Informationen und Ansprechpartner/innen“ (S. 6).

Gleichgeschlechtliche Lebensweisen sollen in ihrer Vielfalt thematisiert werden – zu den **Themen** gehören:

- Lebensformen: gleichgeschlechtliche Paare, offene Beziehungen, etc.
- Erfahrungen: Coming-Out, Vorurteile und Diskriminierungen, rechtliche Anerkennung, Verfolgung in der Geschichte und in anderen Ländern
- Lebensräume: Emanzipationsbewegung und -projekte, sexuelle Ausdrucksformen

Um Sexualerziehung **interkulturell** auszurichten, sollten sich Lehrkräfte mit eigenen und fremden kulturellen Werten und Normen bezüglich Sexualität kritisch auseinandersetzen.

Die sexuellen Wünsche und Bedürfnisse von **Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen** sind gleichermaßen zu akzeptieren und in den Unterricht zu integrieren.

Zu Sexualerziehung gehören auch Themen von **Körper und Sexualität**, unter anderem: positives Körperbewusstsein, kritische Auseinandersetzung mit Schönheitsidealen, Bedeutung von Selbstbefriedigung, Orgasmus zwischen Leistungsanforderung und individuellem Lustempfinden, partnerschaftliche Sexualität, Kondome als Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten, Empfängnisverhütung.

Zur Thematisierung und Prävention **sexualisierter Gewalt** gehören die Förderung der „Ich-Stärke“ von Kindern und Jugendlichen sowie die Verdeutlichung, dass sie unabhängig davon „nicht für sexuelle Übergriffe von Erwachsenen oder älteren Jugendlichen verantwortlich sind“ (S. 9).

Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 - 10 der Berliner und Brandenburger Schulen – Teil B: Fachübergreifende Kompetenzentwicklung:

Der neue Rahmenlehrplan der Berliner und Brandenburger Schulen wurde im November 2015 von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg herausgegeben und wird **ab dem Schuljahr 2017/18 unterrichtswirksam**. Er ist durchgängig von den Jahrgangsstufen 1 bis 10 angelegt. Der neue Teil B des Rahmenlehrplans, aus dem die folgenden Abschnitte entnommen sind, enthält fachübergreifende Standards für alle Jahrgangsstufen.

Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt:

„Die Schule in einer von Vielfalt geprägten Gesellschaft basiert auf dem Wissen um die Universalität, Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit und Interdependenz von Menschenrechten. Sie zeichnet sich durch die Wertschätzung sozialer, geschlechtlicher, sexueller, altersbezogener, körperlicher, geistiger, ethnischer, sprachlicher, religiöser und kultureller Vielfalt aus“ (S. 25).

Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter:

„Für die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter leistet Schule einen wichtigen und aktiven Beitrag. Hierbei gilt das Prinzip des Gender Mainstreaming, d. h., dass in unterschiedlichen

Lebenssituationen die Interessen von Frauen, Männern und Menschen mit weiteren Geschlechtsidentitäten bei allen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen sind und das Ziel der freien Entfaltung der Persönlichkeit unabhängig vom Geschlecht, von der Geschlechtsidentität und vom Geschlechtsausdruck verfolgt wird. Damit einher geht eine geschlechtergerechte Sprache. Schule bietet vielfältige Chancen für die persönliche Entfaltung über Geschlechterstereotypisierungen hinweg“ (S. 30).

Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung:

„Die Schülerinnen und Schüler setzen sie sich u. a. mit Freundschaft, Partnerschaft, Liebe und Familie auseinander. Dabei wird die Vielfalt der Lebensweisen, der sexuellen Orientierungen und des Geschlechts einbezogen. Sie können sexuelle Orientierungen von den Kategorien Geschlecht (soziales und biologisches) und Geschlechtsidentität unterscheiden. Schülerinnen und Schüler lernen ihre Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern, aber auch eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu achten. Sie reflektieren ihren Sprachgebrauch und lernen, ihre Körpersprache zu verstehen“ (S. 35).

„So erwerben die Schülerinnen und Schüler die notwendigen Kompetenzen für ein vorurteils- und diskriminierungsbewusstes Miteinander und Füreinander aller an Schule Beteiligten. Dabei ist die Akzeptanz sexueller Vielfalt ein wichtiges Ziel des Kompetenzerwerbs“ (S. 35).

„Sexualerziehung wird fachübergreifend bzw. fächerverbindend unterrichtet“ (S. 35).

Jeweils detailliertere Vorgaben für die einzelnen Fächer gibt es in den Rahmenlehrplänen für die Grundschule (Klassen 1 bis 6), Sekundarstufe I (Klassen 7 bis 10) und Sekundarstufe II (Klassen 11 bis 13, Gymnasiale Oberstufe). Diese orientieren sich an den fachübergreifenden Kompetenzen.

Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Quellen

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].

Allgemeine Hinweise zu den Rahmenplänen für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule A V 27: Sexualerziehung. URL: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/schulorganisation/lehrplaene/av27_2001.pdf?start&ts=1302255458&file=av27_2001.pdf [02.04.16].

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf [02.04.16].

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. URL: http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/712/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KJHGAGBERahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-KJHGAGBEV2P3-jlr-KJHGAGBEV1P3 [02.04.16].

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. URL: http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/4ch/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KitaRefGBERahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint [02.04.16].

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].

Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].

Rahmenlehrplan für Berlin und Brandenburg Teil B – Fachübergreifende Kompetenzentwicklung. URL: http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/amtliche_Fassung/Teil_B_2015_11_10_WEB.pdf [02.04.16].

Schulgesetz für das Land Berlin. URL: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SchulGBEp1> [02.04.16].

United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*